

RS OGH 1952/9/17 2Ob561/52, 1Ob16/93, 7Ob312/97a, 7Ob68/00a, 1Ob58/01p, 7Ob310/01s, 8ObA23/04x, 2Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1952

Norm

ZPO §228 C3

Rechtssatz

Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung kann dort als vorhanden angenommen werden, wo das Feststellungsurteil für den Kläger von rechtlich praktischer Bedeutung ist und er auf einem anderen Wege als durch die Feststellungsklage rechtlich außerstande wäre, einem ihm zustehenden Anspruch zum Durchbruch zu verhelfen, oder einem ihm drohenden Nachteil zu begegnen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 561/52
Entscheidungstext OGH 17.09.1952 2 Ob 561/52
- 1 Ob 16/93
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 16/93
- 7 Ob 312/97a
Entscheidungstext OGH 11.11.1997 7 Ob 312/97a
Ähnlich
- 7 Ob 68/00a
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 7 Ob 68/00a
nur: Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung kann dort als vorhanden angenommen werden, wo das Feststellungsurteil für den Kläger von rechtlich praktischer Bedeutung ist. (T1)
- 1 Ob 58/01p
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 58/01p
nur T1
- 7 Ob 310/01s
Entscheidungstext OGH 19.12.2001 7 Ob 310/01s
nur T1
- 8 ObA 23/04x
Entscheidungstext OGH 15.04.2004 8 ObA 23/04x

nur T1

- 2 Ob 285/04g

Entscheidungstext OGH 03.02.2005 2 Ob 285/04g

Auch; Beisatz: Mündet aber eine die Beendigung des Rechtsverhältnisses nur vorbereitende vorläufige Maßnahme in eine das Rechtsverhältnis endgültig beendende Maßnahme (vorzeitige Abberufung) des Aufsichtsrates, so ist dem wirksam Abberufenen das rechtliche Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit bloß des Provisoriums abzusprechen. (T2)

- 9 Ob 7/06d

Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 Ob 7/06d

nur T1

- 2 Ob 31/07h

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 31/07h

nur T1

- 1 Ob 107/08d

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 107/08d

nur T1

- 7 Ob 252/08x

Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 252/08x

Auch; nur T1; Beisatz: Wo also ein aktueller Anlass zur präventiven Klärung des strittigen Rechtsverhältnisses besteht. (T3); Beisatz: Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung kann regelmäßig nur bejaht werden, wenn eine Verschlechterung der rechtlichen Position des Klägers bei einer Verweisung auf ein erst später mögliches gerichtliches Vorgehen zu befürchten wäre. (T4)

- 2 Ob 113/11y

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 113/11y

Auch; nur T1

- 3 Ob 120/14i

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 120/14i

Auch; Veröff: SZ 2014/107

- 4 Ob 121/16x

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 121/16x

Beis wie T4; Beisatz: Das rechtliche Interessen an der Feststellung über die Wirkungen einer bestimmten Gerichtsstandsvereinbarung besteht nicht (mehr), wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden ist, in dem diese Frage zeitnäher und prozessökonomischer entschieden werden kann. (T5)

Beisatz: Eine vom Standpunkt des Klägers abweichende Rechtsansicht eines ausländischen Gerichts begründet noch kein rechtliches Interesse an der gegenteiligen Feststellung dafür präjudizieller Vorfragen; insoweit wird nämlich versucht, einen prozessualen Vorteil zu erreichen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0039265

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at